

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NORMEC FOODCARE GMBH

Artikel 1. Definitionen

- 1.1 Auftragnehmer: Normec Foodcare GmbH.
- 1.2 Auftraggeber: jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag der Auftragnehmer Dienstleistungen erbringt.
- 1.3 Vertrag: der Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

Artikel 2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und/oder Verträge, aufgrund derer der Auftragnehmer Dienstleistungen erbringt, sowie für alle vom Auftragnehmer angenommenen Aufträge, einschließlich der über ein Webportal erteilten und telefonisch erteilten Aufträge.
- 2.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail vereinbart wurden.
- 2.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt, sofern der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 2.4 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder für nichtig erklärt werden können, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig anwendbar.
- 2.5 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Angebote und Vereinbarungen zwischen den Parteien.

Artikel 3. Angebote und Ausschreibungen

- 3.1 Das Angebot des Auftragnehmers ist völlig unverbindlich. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, (Teile von) Aufträgen abzulehnen.
- 3.2 Weicht die Annahme (in wesentlichen Punkten) vom Angebot ab, ist der Auftragnehmer nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt durch diese abweichende Annahme nicht zustande.
- 3.3 Offensichtliche Fehler oder Irrtümer in Angeboten, Verträgen oder E-Mail-Nachrichten des Auftragnehmers sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich.

- 3.4 Angebote, Preise und Vergütung gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.
- 3.5 Mündliche Vereinbarungen sind für den Auftragnehmer erst verbindlich, wenn und soweit sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.6 Die in einer Offerte oder einem Angebot genannten Preise basieren auf der Erfüllung des Vertrags in Deutschland während der regulären Arbeitszeit von 8:00 bis 17:30 Uhr von Montag bis Freitag und samstags von 8:00 bis 12:00 Uhr, sofern nicht anders angegeben. Für eventuelle Zuschläge siehe Art. 8.

Artikel 4. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zustande, wenn (i) der Auftraggeber ein Angebot oder einen Vertrag unterzeichnet und an den Auftragnehmer zurückgeschickt hat, (ii) ein Auftrag vom Auftragnehmer schriftlich angenommen wird oder (iii) der Auftragnehmer einen Auftrag ausführt.

Artikel 5. Vertragsausführung

- 5.1 Die Verpflichtung des Auftragnehmers ist eine Verpflichtung zur Leistung nach bestem Wissen und Gewissen und keine Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses. 5.2 Der Auftragnehmer bestimmt nach
- eigenem Ermessen die Methode, das Verfahren und die Geräte, mit denen die vereinbarten Arbeiten ausgeführt werden. Befolgt der Auftragnehmer ausdrückliche Wünsche oder Anweisungen des Auftraggebers, so trägt der Auftraggeber dafür die Verantwortung. Der Auftraggeber entschädigt den Auftragnehmer für alle sich daraus ergebenden Folgen.
- 5.3 Dem Auftragnehmer steht es frei, für die Erfüllung des Vertrags einen Mitarbeiter seiner Wahl einzusetzen und Mitarbeiter zu wechseln. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, sich zur Erfüllung des Vertrags Dritter zu bedienen.
- 5.4 Wenn der Auftragnehmer bei der Ausführung des Vertrags mit einem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammenarbeitet, kann der Auftragnehmer niemals für die Handlungen und/oder Unterlassungen dieses Dritten haftbar gemacht werden.



Artikel 6. Pflichten des Auftraggebers

Artikel 6 bezieht sich ausschließlich auf die externe Probenahme sowie Schulungen.

6.1 Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten und Gefahr einen Arbeitsplatz zur Verfügung, an dem der Auftragnehmer den Vertrag erfüllen kann und der den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dieser Arbeitsplatz muss mit den in Deutschland üblichen Einrichtungen wie Strom, Heizung, Beleuchtung und Wasser ausgestattet sein.

6.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer rechtzeitig die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Grundstücke und/oder Gebäude zur Verfügung gestellt werden.

6.3 Führt der Auftragnehmer Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers aus, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Möglichkeit zu geben, die Arbeiten unter Bedingungen auszuführen, die den gesetzlichen (Sicherheits-) Anforderungen entsprechen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die sichere Ausführung der vereinbarten Arbeiten erforderlich ist.

6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf alle Gefahren hinzuweisen, die bei der Ausführung des Vertrags auftreten können. Erforderlichenfalls kann der Auftragnehmer auf die Unterstützung des Auftraggebers zurückgreifen.

Der Auftraggeber stellt Auftragnehmer alle für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Informationen zur Verfügung und leistet jede erforderliche Unterstützung. Der Auftraggeber sorgt auch dafür, dass alle Informationen, die der Auftragnehmer als notwendig angibt oder die der Auftraggeber nach vernünftigem Ermessen als notwendig für die Erfüllung des Vertrages ansehen muss, dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Werden dem Auftragsnehmer die für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, hat der Auftragsnehmer das Recht, die Vertragserfüllung auszusetzen und/oder dem Kunden die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten zu den üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.

6.6 Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualisierung und Zuverlässigkeit der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten, auch wenn diese Daten von Dritten stammen. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt Daten nicht oder nicht mehr richtig, vollständig, aktuell und/oder zuverlässig sein, wird der Auftraggeber unverzüglich alle Maßnahmen ergreifen, um die Situation aufzuklären und den Auftragnehmer so schnell wie möglich informieren.

6.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über alle Tatsachen und Umstände zu informieren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages von Bedeutung sein können.

6.8 Der Auftraggeber ist für die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten verantwortlich. Wenn der Auftraggeber der Meinung ist, dass die Arbeit nicht korrekt ist, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer so schnell wie möglich darüber informieren.

Der Auftraggeber schützt Auftragnehmer vor allen Ansprüchen Dritter, z.B. der vom Auftragnehmer eingeschalteten Dritten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages einen Schaden erleiden, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

Falls der 6.10 Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt hat oder sich gegenüber dem Auftragnehmer rechtswidrig verhält, hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten und/oder Schäden in Rechnung zu stellen, und der Auftragnehmer hat das Recht, seine Arbeiten einzustellen.

Artikel 7. Vergütung und Kosten

7.1 Bei Vertragsabschluss wird die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung festgelegt; dies kann auf der Grundlage eines im Voraus festgelegten Preises oder auf der Grundlage einer nachträglichen Berechnung geschehen.

7.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vergütung jährlich anzupassen. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, zwischenzeitliche Änderungen der Vergütung vorzunehmen, wenn die der Vergütung zugrunde liegende Auftragsbewertung, Kosten und/oder Preise dies erfordern.

7.3 Kosten Dritter, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

7.4 Zusätzlich zu der in Art. 7.1 genannten Vergütung schuldet der Kunde weitere Kosten.



Dazu gehören unter anderem Porto- und Kopierkosten, Kosten für Dritte, die in angemessener Weise an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind, sowie Reisekosten, die dem Auftragnehmer bei der Ausführung des Vertrags entstehen.

7.5 Alle Gebühren verstehen sich ohne Umsatzsteuer oder andere staatliche Abgaben, sofern nicht anders angegeben.

7.6 Wartezeiten und Verzögerungen, die durch unvorhergesehene Umstände oder durch die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers verursacht werden, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn diese zusätzlichen Kosten verursachen.

Artikel 8. Zuschläge

- 8.1 Wird die vereinbarte Tätigkeit außerhalb der in Art. 3.6 genannten Arbeitszeit geleistet, so gelten die folgenden Zuschläge:
- a. Montag bis Freitag, außerhalb der in Art. 3.6 genannten Arbeitszeiten: 35 % Zuschlag.
- b. Samstag: 50% Zuschlag nach 12 Uhr.
- c. Sonntag und Feiertage: 100% Zuschlag.
- 8.2 Wenn der Auftragnehmer dringend, d.h. nicht im Voraus geplant, in Anspruch genommen wird, z.B. im Falle eines Notfalls oder einer dringenden Analyse, kann ein zusätzlicher Zuschlag von 50 % erhoben werden.

Artikel 9. Datum der Fertigstellung

Haben sich Auftragnehmer und Auftraggeber auf einen Fertigstellungstermin geeinigt, so ist der Auftragnehmer bestrebt, diesen einzuhalten. Die Fertigstellungstermine sind jedoch nicht verbindlich und nie endgültig. Die Überschreitung eines Fertigstellungstermins kann in keinem Fall zu einer Haftung des Auftragnehmers und daraus resultierenden Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers oder zur Aussetzung jeglicher Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer führen.

Artikel 10. Rechnungsstellung und Bezahlung

10.1 Der Auftraggeber bezahlt die vom Auftragnehmer erhaltenen Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum.

10.2 Einwände gegen die Höhe der Rechnungen setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.

10.3 Bei Zahlung per Lastschrift innerhalb von 20 Tagen kann den Kunden ein Skonto von 2 % gewährt werden.

10.4 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber eine Vorauszahlung oder eine andere Sicherheitsleistung zu verlangen.

10.5 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Auftraggeber ohne vorherige Mahnung in Verzug und hat dem Auftragnehmer die gesetzlichen Verzugszinsen i.S.d. § 288 Abs. 2 BGB zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens bleibt dem Auftragnehmer unbenommen. Darüber hinaus gehen alle tatsächlichen (gerichtlichen und außergerichtlichen) Inkassokosten zu Lasten des Auftraggebers.

10.6 Jede vom Auftraggeber geleistete Zahlung dient zunächst zur Begleichung der fälligen Kosten und Zinsen und anschließend zur Begleichung der am längsten ausstehenden fälligen Rechnungen.

10.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Lieferung von Berichten auszusetzen, bis alle ausstehenden Rechnungen vom Auftraggeber bezahlt worden sind.

Artikel 11. Beendigung und Kündigung

11.1 Eine befristete Vereinbarung kann nicht vorzeitig gekündigt werden. Wenn der Auftraggeber den Vertrag dennoch zwischenzeitlich kündigt, ist er verpflichtet, die Vergütung auf der Grundlage der gesamten Vertragslaufzeit sowie die in diesem Zusammenhang bereits entstandenen Kosten zu zahlen.

11.2 Ein Vertrag auf unbestimmte Zeit kann schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten, zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

11.3 Der Auftragnehmer hat das Recht, ohne vorherige Mahnung, gerichtliches Einschreiten oder Verpflichtung zum Schadensersatz, entweder die Erfüllung des Vertrags bis auf Weiteres auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, wenn

- a. der Auftraggeber einer Verpflichtung aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- b. begründete Zweifel daran bestehen, dass der Auftraggeber in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen; oder
- c. Insolvenz, Zahlungsaufschub, Umschuldung, Schließung, Liquidation oder vollständige oder



teilweise Veräußerung (des Unternehmens) des Auftraggebers eintritt.

11.4 Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist oder nach den Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit nicht mehr verlangt werden kann, oder wenn andere Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

11.5 Wenn der Vertrag aufgelöst wird, sind die Forderungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber sofort fällig. Wenn der Auftragnehmer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzt, behält er seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.

11.6 Der Auftragnehmer behält stets das Recht, Schadensersatz zu fordern.

Artikel 12. Zusätzliche Arbeit / Mehraufwand

12.1 Wenn zusätzliche Wünsche des Auftraggebers, sowohl mündlich als auch schriftlich, die Tätigkeiten des Auftragnehmers erschweren oder erweitern, gilt dies als zusätzliche Arbeit. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer die Kosten für die zusätzlichen Arbeiten. Der Auftragnehmer wird diese Kosten dem Auftraggeber gemäß der geltenden Vergütung in Rechnung stellen.

12.2 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, einer Aufforderung des Auftraggebers zur Ausführung zusätzlicher Arbeiten nachzukommen.

12.3 Der Auftraggeber akzeptiert, dass eine Verlängerung oder Änderung des Vertrages zu einer Verlängerung der Ausführungsfrist führen kann.

Artikel 13. Reklamationen

13.1 Reklamationen über die vom Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten müssen innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen (es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Frist vor) nach der Ausführung der Arbeiten, auf die sich die Reklamation bezieht, unter Androhung der Verwirkung von Rechten schriftlich oder per E-Mail beim Auftragnehmer eingereicht werden. Wenn der Auftragnehmer einen Ratschlag erteilt, ist der Auftraggeber verpflichtet, sich von dem Inhalt des Ratschlags zu überzeugen.

13.2 Erachtet der Auftragnehmer die Beanstandung als begründet, so ist er verpflichtet, die Unregelmäßigkeiten im Rahmen des Möglichen und der Angemessenheit und Fairness zu beseitigen. 13.3 Eine Reklamation setzt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht

Artikel 14. Haftung und Verjährung

14.1 Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Art. 14 eingeschränkt.

14.2 Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

14.3 Soweit der Auftragnehmer gem. Art. 14.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden Folgeschäden, die Folge von Mängeln der vereinbarten Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Erbringung der Leistung typischerweise zu erwarten sind.

14.4 Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden, maximal jedoch auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers, d.h. EUR [€5.000], je Schadensfall, begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

14.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

14.6 Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.



14.7 Die Einschränkungen dieses Art. 14 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für Garantien, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14.8 Forderungen und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer aufgrund dieses Art. 14 verjähren in jedem Fall achtzehn (18) Monate nach dem Datum, an dem der Auftraggeber von ihrem Bestehen Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können.

Artikel 15. Höhere Gewalt

15.1 Unter höherer Gewalt wird verstanden: Umstände, die die Erfüllung oder Einhaltung des Vertrages verzögern und/oder verhindern und die nicht dem Auftragnehmer zuzurechnen sind. Zu diesen Umständen gehören: Brand, Diebstahl, Kriegshandlungen, Aufruhr, Streiks, Sitzstreiks, Betriebsstörungen, Krieg, schwere Witterungsbedingungen, tatsächliche Unzugänglichkeit der Arbeiten, Verzögerung Einstellung Bereitstellung der notwendiger Daten oder Informationen durch oder im Namen des Auftraggebers und/oder von Dritten, die für die Ausführung des eingeschaltet wurden, Vertrags Änderungen der Vorschriften.

15.2 Wenn der Auftragnehmer durch höhere Gewalt an der vertragsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, hat er das Recht, ohne gerichtliches Tätigwerden entweder die Erfüllung des Vertrages für drei (3) Monate auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein. Während der Aussetzung ist der Auftragnehmer berechtigt und nach Ablauf der drei (3) Monate verpflichtet, sich entweder für die Ausführung oder für die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrages entscheiden.

15.3 Alle vom Auftragnehmer bis zum Eintritt der höheren Gewalt ausgeführten Arbeiten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

15.4 Der Auftragnehmer hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem der Auftragnehmer seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

Artikel 16. Rechte an geistigem Eigentum

Die und gewerblichen geistigen Eigentumsrechte an allen vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber ausgestellten oder übergebenen Materialien, insbesondere den Berichten, Bescheinigungen, an Ratschlägen und Unterrichtsmaterialien (einschließlich der über Computerverbindungen, Online-Telekommunikationsmittel oder andere Reproduktionen digitale ausgestellten Berichte) ("Materialien"), liegen ausschließlich beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer 16.2 räumt Auftraggeber an diesen Materialien ein einfaches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares derartiges Nutzungsrecht ein, damit der Auftragnehmer den Zweck des jeweils auf Grundlage dieses Vertrages erteilten Auftrages erreichen kann. Dies umfasst insbesondere das Recht. Materialien zu vervielfältigen.

16.3 Der Auftraggeber darf die Materialien erst dann an Dritte weitergeben und / oder zur weitergehenden, vertragsgemäßen Nutzung überlassen, wenn der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt und die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers eingeholt hat.

Artikel 17. Vertraulichkeit

17.1 Beide Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, keine Analysen, Ratschläge und/oder andere vertrauliche Informationen (z.B. über Arbeitsmethoden oder Ausrüstung des Auftragnehmers) an Dritte weiterzugeben.

17.2 Ist eine Partei verpflichtet, vertrauliche Informationen an gesetzlich oder gerichtlich bezeichnete Dritte weiterzugeben und kann sie sich nicht auf ein gesetzliches oder vom zuständigen Gericht anerkanntes oder zugelassenes Zeugnisverweigerungsrecht berufen, so ist sie weder zur Geheimhaltung noch zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet.

Artikel 18. Datenschutz

18.1 Beide Parteien treffen hinreichende rechtliche, technische und organisatorische Vorkehrungen, um den Schutz personenbezogener Daten gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu



gewährleisten und gegen unbefugten Zugriff von Dritten zu schützen.

18.2 Der Auftragnehmer wird sich in angemessener Weise bemühen, diese Daten vertraulich zu behandeln und sie nur für die Zwecke zu verwenden, für die der Auftraggeber sie zur Verfügung gestellt hat. 18.3 Soweit der Auftraggeber Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung wird der Auftragnehmer personenbezogenen Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Vertrages oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist. Sofern die Verarbeitung personenbezogener Dritter für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten nach Art. 5 bzw. der erteilten Aufträge nach Art. 2.1 dieses Vertrages durch den Auftragnehmer erforderlich ist, erfolgt diese Verarbeitung ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des Auftraggebers, und zwar auf Grundlage einer gesondert abzuschließenden

Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung.

Artikel 19. Übernahme von Personal (nur im Falle der Abordnung oder Einstellung von Personal)

Dem Auftraggeber oder mit ihm verbundenen Unternehmen ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Mitarbeiter des Auftragnehmers (oder mit ihm verbundener Unternehmen oder seiner Subunternehmer) während der Laufzeit des Vertrages und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung des Vertrages einzustellen oder anderweitig zu beschäftigen oder zu diesem Zweck Verhandlungen mit diesen Mitarbeitern zu führen.

19.2 Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung verwirkt der Anbieter gegenüber dem Auftraggeber eine sofort und ohne Inverzugsetzung zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 €, erhöht um 1.000 € für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem der Verstoß nach dem Datum des Verstoßes andauert, dies gilt unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, Erfüllung oder zusätzliche Vergütung zu verlangen.

19.3 In Ausnahmefällen und nur nach schriftlicher Zustimmung eines Geschäftsführers des Auftragnehmers ist die Übernahme eines Mitarbeiters verhandelbar. Dafür wird ein Festbetrag von 50.000 € gezahlt.

Artikel 20. Übertragung

Der Auftraggeber darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abtreten.

Artikel 21. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

21.1 Für alle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

21.2 Alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können, werden unter Ausschluss jedes anderen Gerichts von dem zuständigen Gericht in dem Bezirk, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, entschieden.